



ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT BÖTTSTEIN, EGB

Tarif RL-24

für Einspeisungen auf Netzebene 7
gültig ab 1. Januar 2024

1. Anwendung

Dieser Tarif richtet sich an Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht nach Art. 7a des Energiegesetzes entschädigt werden.

2. Preise und Vergütungen

Bei den nachstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

Grundgebühr		
- Grundgebühr	[Fr./Monat]	12.70
- Grundgebühr mit fernausgelesener Lastgangmessung	[Fr./Monat]	50.00

Vergütungen Einspeisung		
- Arbeitspreis NT = HT (Zone 1 = 2) ¹⁾	[Rp./kWh]	12.45

¹⁾ Dieser Einspeisetarif richtet sich nach dem jeweiligen Einkaufspreis Energie.

Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag	07.00 bis 19.00 Uhr
	Samstag	07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

Die Entschädigung für die Einspeisung von Energie aus **nicht erneuerbaren Quellen** richtet sich nach den jeweils aktuellen Einstandspreisen der EGB für die Grundversorgung.

3. Messung

Die EGB bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstlieferung als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis zu bezahlen.

Für die anfallenden, einmaligen Kosten der EGB wird dem Produzenten Rechnung gestellt.

4. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt mindestens einmal jährlich an den Produzenten oder nach separater Vereinbarung. Die Vergütung erfolgt auf der Basis der effektiv ins Netz eingespeisten Energiemenge.

5. Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN).

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EGB beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem geltenden Elektrizitätsreglement.

Eine Beendigung der Rücklieferung an die EGB (Kündigung bei EGB) ist jeweils nur per 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Jedoch eine Rückkehr zur EGB ist jederzeit (unter Einhaltung einer vernünftigen Bearbeitungszeit möglich).

Dieser Tarif RL-24 ersetzt die bisherigen Tarife RL-23 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die EGB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

5315 Böttstein, den 31. August 2023

Der Vorstand

Tel. Präsident R. Abegg 056 245 17 17

Tel. Verwaltung A. Collavo 056 245 44 67